

27

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZB 16/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Alfred L. [REDACTED], B. [REDACTED]
[REDACTED] Straße 24, G. [REDACTED], als Konkursverwalter über das
Vermögen der Firma Willy S. [REDACTED]-F. [REDACTED]-F. [REDACTED]
GmbH, R. [REDACTED],

Klägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. H. [REDACTED],
[REDACTED], O. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
und Dr. [REDACTED], K. [REDACTED]-
W. [REDACTED]-Ring 43, D. [REDACTED] -

g e g e n

die V. [REDACTED] Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertre-
ten durch den Vorstand, V. [REDACTED] platz 1, D. [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED]-
allee 6, D. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 29. November 1989

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Düsseldorf vom 6. Juli 1989 wird
kostenfällig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gründe des angefochtenen Beschlusses treffen zu.

Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung die seit
1980 geltende Neufassung des § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO zugrunde
und hält das Aufbringen der Kosten durch die am Gegenstand
des Rechtsstreits wirtschaftlich beteiligten beiden Groß-
gläubiger aus der zutreffenden Erwägung für zumutbar, daß
sie finanziell dazu in der Lage waren und das von ihnen zu
tragende Prozeßrisiko nicht außer Verhältnis zu den Vortei-
len einer erfolgreichen Prozeßführung gestanden hätte. Je-
denfalls bei dieser Sachlage liegt die Zumutbarkeit auf der
Hand, so daß es auf die vom Kläger herangezogenen Stimmen
aus Literatur und Rechtsprechung zu anderen Fallgestaltungen
nicht ankommt. Der Kläger mußte deshalb vernünftigerweise
mit einer Ablehnung seines Prozeßkostenhilfe-Gesuchs rech-

- 3 -

nen, zumal schon das Landgericht ihm in erster Instanz Prozeßkostenhilfe versagt hatte mit dem Hinweis, es sei nicht dargetan, daß die in erster Linie begünstigten Gläubiger nicht in der Lage sind, die erforderlichen Prozeßkostenvorschüsse aufzubringen.

Beschwerdewert: 432.297,-- DM.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

